

Studien- und Prüfungsordnung für spezielle weiterbildende Studien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO-SWS/HSAN-20132)

Vom 23. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBL. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die in der Anlage genannten speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHschG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 23. September 2013 (APO/ HSAN-20122-2) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die speziellen weiterbildenden Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits beruflichen Erfahrungen gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen.
- (2) Kompetenzen, die im Rahmen speziellen weiterbildenden Studien erworben wurden, können auf geeignete Studiengänge der Hochschule angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) Die an der Hochschule angebotenen speziellen weiterbildenden Studien werden in der Anlage in Lehrgängen zusammengefasst, für die

das Studienziel jeweils im Anhang im Einzelnen näher beschrieben wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zu speziellen weiterbildenden Studien hat Zugang, wer die notwendige Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 6 BayHSchG durch abgeschlossenes einschlägiges Studium und einschlägige Berufserfahrung erworben hat. ²Der Zugang steht auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Die Qualifikationsvoraussetzungen der einzelnen Lehrgänge sowie die Art ihres Nachweises werden in der Anlage näher definiert.
- (2) ¹Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Hochschule vor Studienbeginn festgestellt. ²Die Bewerbung ist entsprechend den Angaben auf der Homepage einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Die speziellen weiterbildenden Studien werden in Form von Modulen angeboten, die ggf. zu Lehrgängen zusammengefasst werden.
- (2) Die speziellen weiterbildenden Studien umfassen eine Studienzeit von maximal zwei Jahren. Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in der Anlage dargestellt.
- (3) Spezielle weiterbildende Studien werden i.d.R. in berufsbegleitender Form angeboten.
- (4) Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleitungen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. Arbeitsaufwand (Workload) pro Modul beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird für jeden Lehrgang ein Studienplan sowie ein Modulhandbuch erstellt, aus dem sich der Ablauf der Studien im Einzelnen ergibt. ²Er wird durch die Akademie der angewandten Wissenschaften zusammengestellt, vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die zuständige Fakultät ist in der Anlage zur dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- a) die Aufteilung der Präsenzstunden und ECTS-Leistungspunkte je Modul und Studiensemester.
- b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen.
 - c) die Studienziele und Inhalte aller Module,
- d) die Unterrichtssprache, soweit dies nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6

Arten von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen finden als schriftliche Prüfungen und/oder als mündliche Prüfungen statt. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der APO analog.
- (2) ¹Die im jeweiligen Qualifizierungsmodulpaket geforderten Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Je Einzelmodul ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Für jeden Lehrgang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag der Akademie der angewandten Wissenschaften bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegen die in § 3 Abs. 2 RaPO genannten Aufgaben. ²Darüber hinaus ist die Prüfungskommission für weitere Aufgaben i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 2 RaPO i.V. m APO zuständig.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungen finden an den bekanntgegebenen Terminen statt. ²Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) ¹Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch für alle Teilnehmer mit der Immatrikulation. ²Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Prüfungsrücktritt.
- (3) ¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden. ²Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen findet § 7 RaPO Anwendung. ²Die Prüfungsleistungen werden in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO bewertet.
- (5) Für den Nachteilsausgleich für die Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gelten die Regelungen im § 5 RaPO analog.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden und sind jeweils am nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung erneut abzulegen. ²Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist dieser Lehrgang endgültig nicht bestanden. ³Ein Weiterstudium in diesem Qualifizierungsmodulpaket ist ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen finden §§ 5-7 und § 10 RaPO analoge Anwendung. ⁵Abweichend von den Regelungen der RaPO und APO gilt das Nichterscheinen zu einer Prüfung als wirksamer Rücktritt.
- (2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die jeweils in der Anlage angegebenen Regelstudienzeit um mehr als zwölf Monate ohne die vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht zu haben, gelten diese als erstmalig nicht bestanden.

§ 10

Zeugnis

- (1) Die speziellen weiterbildenden Studien hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage erbracht, bestanden und die für die Lehrgangsmodule ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Für erfolgreich abgelegte Module und Lehrgänge wird jeweils ein Zertifikat über spezielle weiterbildende Studien erteilt.
- (3) Das Zertifikat weist die Beschreibung der abgelegten Module aus.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 14. März 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Januar 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 23. Januar 2014.

Ansbach, den 23. Januar 2014

Prof. Dr. Ute Ambrosius Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Januar 2014.